

Satzung
der Gemeinde Birkenwerder über die Sondernutzung
an Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten und öffentlichen Flächen
sowie die Erhebung von Sondernutzungsgebühren
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB I S. 398) in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG - vom 19.04.1994 (BGBl. I S 854) und §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG- vom 10.06.1999 (GVBl. BB I S. 211) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Birkenwerder am **20.03.2003** folgende Satzung beschlossen:

1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße i. S. § 2 BbgStrG im Gebiet der Gemeinde Birkenwerder ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG oder § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG oder 18 BbgStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (3) Gemeindestraßen sind Straßen in geschlossener Ortslage, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind.

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG.

- (4) Diese Satzung findet auch auf öffentliche Märkte Anwendung.

§ 2

Allgemeine Erlaubnis

- (1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I angeführten Arten der Sondernutzung nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung vorbehaltlich der nach anderen Schriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3

Besondere Erlaubnis

- (1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde Birkenwerder. Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.
- (3) Nach anderen gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4

Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich oder in anderer geeigneter Weise spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Birkenwerder zu stellen. Eine entsprechende Lageskizze ist beizufügen.

§ 5

Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragsteller, derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch.

Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu unterhalten.
Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist.

Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage ausgeschlossen wird.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Eine Abnahme erfolgt gemäß anzusetzenden Abnahmetermine.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 6

Versagen und Widerruf

- (1) Die besondere Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs.2 BbgStrG).
- (2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
 - c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
 - d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - e) die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerrufliche erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt oder
 - f) der Erlaubnisnehmer nicht in der Lage ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessen Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach §§ 2 und 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt oder
 - c) die Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten.
Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben.
Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht hält.

§ 8

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif (Anlage III) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ist gemäß der im Gebührentarif genannten Zonen (Anlage III) gestaffelt.

- (3) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Energie, Wasser sowie notwendig werdende Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (5) Gebührenpflichtig sind auch die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt,
 - d) wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in dem die Sondernutzung erstmals nachgewiesen werden kann.

§ 11

Gebührenbefreiung, -ermächtigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit die Parteien für die Dauer des Wahlkampfes, Gewerkschaften, Kirchen, öffentliche Religionsgemeinschaften, religiöse oder gemeinnützige Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen oder ausschließlich gemeinnützigen Aufgaben und nicht einem wirtschaftlichen Zweck dient.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- (3) Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung im städtebaulichen Interesse liegt und es sich um nicht kommerzielle Veranstaltungen handelt.
- (4) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die durch die Gemeinde nicht zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (5) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 23 Bundesfernstraßengesetz oder § 47 Brandenburgisches Straßengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. eine öffentliche Straße ohne die gemäß dieser Satzung notwendige Erlaubnis gebraucht;
 2. den Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt, unter denen eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Birkenwerder vom 30.09.1993 außer Kraft.

Anlagen:

| | |
|------------|-----------------------------------|
| Anlage I | Erlaubnisfreie Sondernutzung |
| Anlage II | Erlaubnispflichtige Sondernutzung |
| Anlage III | Gebührentarif |

Birkenwerder, den 20.03.2003

Kurt Vetter
Bürgermeister

Bettina Stange
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage I

zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Birkenwerder

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

- (1) Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, sofern diese innerhalb von 24 Stunden entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels ausgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, wenn ein Mindestabstand von 0,50 m zur Fahrbahnkante beachtet wird.
- (2) Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile wie Gesimse, Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) mit einer Mindesthöhe von 2,50m über dem Gehweg, Treppen, Vordächer, Kellerlichtschächte usw..
- (3) Bei Baumaßnahmen von Konzessionsnehmern und bei Baumaßnahmen im Rahmen des Telekommunikationsgesetzse (TKG) ist die Sondernutzung nur anzeigepflichtig.

Anlage II

zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Birkenwerder

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen,
2. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe),
3. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften,
4. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und anderen Anlagen,
6. das Abstellen von Werbewagen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren,
7. das Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Bauwagen und sonstigen Geräten aller Art sowie die Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien,
8. die Herstellung von Baustellenzufahrten (Gehwegüberfahrten),
9. das Aufstellen von Bausilos, Baukränen und Containern,
10. die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen für nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen, Kanälen, Leitungen sowie jede sonstige Nutzung,
11. das Errichten und Unterhalten von Einwurfsvorrichtungen und sonstigen Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen.

Anlage III**Gebührentarif zur Sondernutzung der Gemeinde Birkenwerder**

1. Das Gemeindegebiet wird gemäß § 8 (2) der Sondernutzungssatzung in folgende Zonen eingeteilt:

- I B 96 (Hauptstraße), B 96 a (Clara-Zetkin-Straße und Bergfelder Straße),
Bahnhofsvorplatz,
- II alle weiteren Straßen, Wege und öffentlichen Flächen der Gemarkung Birkenwerder

2. Die ermittelten Gebühren werden auf volle Euro gerundet.

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro, sofern der Gebührentarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

| Tari f | Art der Sondernutzung | Bemessung | Gebühr in Euro | |
|-----------|---|--|---|---|
| | | | Zone I | Zone II |
| 1. | Feste Verkaufsstände Imbissstände, Kioske u.ä. | je m ² monatlich | 10,00 € | 7,50 € |
| 2. | Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art (einschl. Reisegewerbe) | je m ² täglich jährlich | 1,00 € 100,00 € | 0,75 € 75,00 € |
| 3. | Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken | je m ² täglich Saison (15.03. -15.11.) | 0,45 € 10,00 € | 0,30 € 5,00 € |
| 4.. | Flächen für Volksfeste, Jahrmärkte und andere Veranstaltungen | pauschal bis 2000 m ² 1.-3. Tag jeder weitere Tag je weitere 1000 m ² 1.-3. Tag jeder weitere Tag | 225,00 € 75,00 € 100,00 € 100,00 € | 150,00 € 50,00 € 50,00 € 50,00 € |
| 5. | freistehende Pavillons, Stände Ausschankstände | je m ² täglich | 0,90 € | 0,60 € |
| 6. | Zirkusgastspiele | täglich | 25,00 € | 10,00 € |
| 7. | Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und andere Anlagen | je m ² monatlich | 5,00 € | 2,50 € |
| 8. | Lagerung von Baustoffen und anderen Materialien sowie das Abstellen von Bauwagen und Geräten aller Art | je m ² täglich mindestens jedoch | 0,25 € 5,00 € | 0,25 € 5,00 € |
| 9. | Herstellung von Baustellenzufahrten | je m ² | | |

| Tari f | Art der Sondernutzung | Bemessung | Gebühr in Euro | |
|-----------|-----------------------|-----------|----------------|--|
|-----------|-----------------------|-----------|----------------|--|

| | | | Zone I | Zone II |
|-----|---|--|---|---|
| | (Gehwegüberfahrt) | je angefangene Woche | 1,00 € | 0,50 € |
| 10. | Aufstellung von Containern und Bausilos | je m ² täglich | 1,95 € | 1,30 € |
| 11. | Aufstellung von mobilen Kränen feststehende Kräne | je Stück täglich je m ² täglich | 15,00 € 1,00 € | 15,00 € 1,00 € |
| 12. | Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen bei Arbeiten an Anlagen (nicht öffentl. Versorgung) und jede sonstige Nutzung | je m ² täglich | 1,00 € | 0,70 € |
| 13. | Oberirdische Leitungen aller Art, die nur vorübergehend verlegt werden und nicht den Zwecken den öffentlichen Versorgung dienen | je angefangene. 100 lfd. m monatlich | 9,00 € | 6,00 € |
| 14. | Aufstellung von Bauzäunen und Gerüsten (als Sicherungsmaßnahme) Ausnahme : Nutzung innerhalb des Gemeingebrauchs (Hausgrenze an öffentl. Straße) | je 10 lfd. m wöchentlich mindestens jedoch | 0,90 € 5,00 € | 0,60 € 5,00 € |
| 15. | Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen für kommerzielle Nutzung | je m ² jährlich | 7,50 € | 5,00 € |
| 16. | Aufstellung und Anbringung von Werbeanlagen Dauerwerbung (ab 6 Monate) Plakatwerbung bis Format A1 bei Veranstaltungen | je Tag je Schild unter 0,5 m ² unter 1,0 m ² unter 2,0 m ² über 2,0 m ² je Schild wöchentlich ab 9 Schilder wöchentlich | 0,20 € 0,40 € 1,00 € 3,15 € 3,00 € 25,00 € | 0,15 € 0,25 € 0,70 € 2,00 € 3,00 € 25,00 € |
| 17. | Hinweisschilder (Gaststätten, Hotels, Firmen...) | je Schild je Tag unter 0,3 m ² wöchentlich jährlich | 0,20 € 30,00 € | 0,10 € 20,00 € |
| 18. | Gemeindeeigene Aufsteller | je Einschub monatlich | 15,00 € | 15,00 € |